

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1835**

16 (16.4.1835)

# Durlacher Wochenblatt.

Donnerstag

N<sup>o.</sup> 16.

den 16. April 1835.

Dankadresse der zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden auf die Thronrede. —

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge durch die Deputation der zweiten Kammer ehrfurchtsvollst überreicht den 7. April 1835.

Durchlauchtigster Großherzog!

Gnädigster Fürst und Herr!

Mit Freude nahen wir uns wieder dem Throne Eurer Königlichen Hoheit, um im Namen des treuen Volkes, das seinem Fürsten mit unwandelbarer Liebe ergeben ist, ehrfurchtsvolle Huldigungen darzubringen.

Wir freuen uns mit Eurer Königlichen Hoheit der Segnungen des Friedens, welcher die nöthige Ruhe zur Berathung und Ausführung wohlthätiger Einrichtungen gewähren wird.

Wir ehren die Gefühle, welche Eure Königliche Hoheit bei der Erinnerung an den Tod Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich bewahren, bei der Erinnerung an das letzte ehrwürdige Oberhaupt des untergegangenen deutschen Reichs und an einen der ersten Gründer des deutschen Bundes, durch welchen die in den Stürmen der Zeit unterdrückte Nationalität Deutschlands wieder in das Leben gerufen worden ist. Wir ehren Höchst-Ihr Andenken an das unwandelbare Wohlwollen, welches der nun zu seinen Vorfahren hinübergegangene Kaiser Höchst-Ihrem vereinigten Vater und seinen Nachfolgern während des ganzen Laufs seiner Regierung bewiesen hat.

Mit jener Freude, mit der ein Volk, das seinen Regenten liebt, an allen frohen Ereignissen Theil nimmt, die das erhabene Fürstenhaus beglücken, theilen wir auch die Empfindungen Eurer Königlichen Hoheit über die Vermählung einer Prinzessin des Großherzoglichen Hauses mit dem Erbprinzen von Sigmaringen und über die Geburt von Töchtern in der Familie Eurer Königlichen Hoheit und in der Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm.

Dankbar erkennen wir die Huld an, mit welcher Eure Königliche Hoheit unsern Wünschen durch die Erklärung über das Bundesschiedsgericht entgegen gekommen sind. Durch die Bekanntmachung des Bundesschlusses waren lebhafteste Besorgnisse entstanden. Man konnte in einem Gerichte, dessen Mitglieder nur von den Bundesfürsten gewählt werden, nicht das charakteristische Merkmal eines auf wechselseitiger Wahl der Richter beruhenden Schiedsgerichts erkennen. Die Verfassung selbst hätte man für bedroht erachten dürfen, wenn der Weg des Bundesschiedsgerichts schon auf den einseitigen Antrag der

Regierung betreten werden könnte. Die von Eurer Königlichen Hoheit ertheilte Zusicherung bestätigt die durch die Absicht und die Worte des Bundesschlusses begründete Auslegung, daß von dem Schiedsgerichte nur Gebrauch gemacht werden soll, wenn Regierung und Stände sich wechselseitig darüber vereinigen, den durch den Bundesschluß angebotenen Weg zu betreten. Mit der Voraussetzung, daß durch den Bundesschluß die Verfassungsurkunde keine Abänderung leiden soll, verbindet sich die Erwägung, daß unsere Verfassung selbst hinreichende Wege bezeichnet, um möglicher Weise entstehende Irrungen zu beseitigen, wenn auch die darauf abzielenden Bestimmungen weiterer Entwicklung noch bedürfen. Diese Erwägung begründet die Ueberzeugung, daß in unserem Vaterlande nie der Fall eintreten könne, welcher der Anwendung des Bundesschiedsgerichts Raum giebt.

Vertrauensvoll überlassen auch wir uns der Hoffnung, daß das zarte Band der Eintracht, welches Eure Königliche Hoheit mit Ihrem treuen Volke vereinigt, in der unerschütterlichen Liebe eine feste Gewähr des Fortbestehens hat und die Wechselseitigkeit des Vertrauens und des Verständnisses freundlich alle Schwierigkeiten beseitigen und mögliche Irrungen ausgleichen wird.

In Bezug auf die gegen die Schweiz ergriffenen Maßregeln vertrauen wir gerne der Weisheit und Gerechtigkeitsliebe der Staatsregierung, daß sie nur durch gewichtige und wohl begründete Umstände dazu bewogen werden konnte. Auch wir erwarten von dem biedern Charakter und dem festen Willen der Schweizer, daß es ihnen bald gelingen werde, die Mißverständnisse aufzuheben, die Ursachen der eingetretenen Mißverhältnisse zu beseitigen — und vertrauen zugleich unserer hohen Regierung, daß sie, sobald diese Ursachen beseitigt sind, die störenden Beschränkungen aufheben wird.

Mit Dank verehren wir in den mit Besonnenheit und Umsicht geleiteten Unterhandlungen über den Beitritt des Großherzogthums zu dem deutschen Zollvereine die weise Sorgfalt der Staatsregierung, die eigenthümlichen Verhältnisse unseres Vaterlandes zu berücksichtigen und zu verhindern, daß nicht mit zu großen Opfern der Beitritt für Baden verknüpft sey. Es ist der Weisheit Eurer Königlichen Hoheit nicht entgangen, welche Nachtheile für die commercielle und die gewerbliche Lage unseres Großherzogthums durch die gegenwärtige Ungewisheit entstehen, und wir hegen die Zuversicht, daß es Eurer Königlichen Hoheit bald gelingen werde, diesen Zustand der Ungewisheit zu beseitigen und eine solche Vollständig-

keit der Verhandlungen herbeizuführen, deren Kenntniß erst eine Entscheidung über den Beitritt möglich machen wird.

Mit Freude vernehmen wir, daß die Entwürfe der Gesetzgebungscommission über die Gerichtsverfassung und die Strafproceßordnung vollendet sind, und stellen nur unsere ehrfurchtsvolle Bitte an Eure Königliche Hoheit dahin, Alles anzuwenden, um noch auf gegenwärtigem Landtage die Entwürfe vorlegen zu lassen, damit neben anderen Verbesserungen unserer Gerichtsverfassung auch die Vortheile der Trennung der Justiz von der Verwaltung erreicht, die seit 1819 auf allen Landtagen geäußerten Wünsche erfüllt, und auch in strafrechtlicher Hinsicht Einrichtungen getroffen werden, welche der öffentlichen Sicherheit und der individuellen Freiheit gesetzliche Garantien verleihen.

Wir erfreuen uns der befriedigenden Lage der Finanzen und der fortschreitenden Entwicklung der inneren Verwaltung, die Eure Königliche Hoheit uns verkündigen.

Gleiche Freude empfangen wir über die Vollziehung der auf dem vorigen Landtage zu Stande gekommenen Gesetze und erkennen gerne die Schwierigkeit und den Umfang mancher zur Ausführung dieser Gesetze nothwendigen Vorarbeiten an. Vorzüglich sind die Wünsche unserer Mitbürger darauf gerichtet, daß bald die Vortheile der für unser Vaterland hochwichtigen Maßregel der Zehentablösung verwirklicht und die dazu erforderliche Vorbereitung beendigt seyn möchte. In der von Eurer Königlichen Hoheit gegebenen Erklärung, daß die Dotation der Zehenschuldentilgungscasse keine Steuererhöhung nöthig macht, sehen wir ein glückliches Ereigniß, das der Maßregel noch einen höheren Werth giebt.

Die aufrichtigsten Gefühle unserer Dankbarkeit sprechen wir Eurer Königlichen Hoheit für die weise Sorgfalt aus, welche Allerhöchstdieselben dem öffentlichen Unterrichte gewidmet haben.

Die als ein Ganzes alle Verzweigungen des Unterrichts umfassende, den Bedürfnissen aller Stände entsprechende Gesetzgebung über das Schulwesen wird ein unvergängliches, Eure Königliche Hoheit ehrendes Denkmal seyn. Wir werden diesen Gegenstand der gewissenhaftesten Berathung unterziehen.

Die Verheißung Eurer Königlichen Hoheit, ein Gesetz vorlegen zu lassen, das den Zweck hat, den Stand der Schullehrer in der bürgerlichen Gesellschaft festzustellen, ihnen ein hinreichendes Einkommen zu sichern, wird überall einen freudigen Anklang finden, und eine neue Aufmunterung für den achtungswerthen Stand der Lehrer zur angestrengtesten Pflichterfüllung seyn.

Die von Eurer Königlichen Hoheit uns vorzulegenden Gesetzentwürfe werden wir auf das sorgfältigste prüfen.

Wir beginnen unsere Arbeiten mit dem der Heiligkeit unserer Aufgabe entsprechenden Eifer, mit dem unerschütterlichen Vertrauen auf Eure Königliche Hoheit — auf einen Fürsten — der die Beglückung unseres geliebten Vaterlandes zum erhabenen

Ziele Seines Lebens setzt, und in der Liebe Seines Volkes den schönsten Lohn Seines Wirkens findet.

Karlsruhe den 6. April 1835.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:  
Mittermaier.

Die Secretäre.

Dr. Kördes.

Platz.

Schinzinger.

Nro. 7864. Den Anbau von Giftpflanzen betr.

Zu den Giftpflanzen, welche hie und da in den Gärten der Landleute und anderer Privaten theils angebaut werden, theils wild wachsend vorkommen, sich daselbst mehr oder minder verbreiten, und deren Anbau daher wegen dem schädlichen und selbst lebensgefährlichen Mißbrauch, welcher mit denselben getrieben werden kann, verboten werden sollte, gehören nach dem Gutachten der Großh. Sanitätscommission folgende Pflanzen:

- 1) Bilsen, Bilsentraut, Bilsensaamen, Hühnertod, Herentraut, Schlaftraut, Tolltraut, Teufelsauge, Zigeunertraut, Hyoscyamus niger Linné.
- 2) Bocksteech, Einbeer, Wolfsteech, Parisstrauch, Paris quadrifolia L.
- 3) Brenntraut aufrechtes, Clematis erecta L.
- 4) Catapuctia, Springtraut, Springbrückertraut, Purgierbrückertraut, Euphorbia Lathyris L.
- 5) Dorn-Apfel, Stechapfel, Igelstolben, Rauchapfel, Tolltraut, Datura Stramonium L.
- 6) Eisenhüllelein, blauer Eisenhut, Aconitum Napellus L.
- 7) Eselskuckumner, Eselskörbis, Weizkörbis, Mamordica Elaterium L.
- 8) Eselsmilch, gemeine Wolfsmilch, Teufelsmilch, Euphorbia Cyparissias L. und andere Arten von Euphorbia.
- 9) Fingerhut, großer purpurrother Fingerhut Digitalis purpurea L. nebst dem großen gelben Fingerhut, Digitalis ambigua L.
- 10) Gleisse, Hundspeterlein, Katzenpeterlein, Katzenpeterfilien, Aethusa Cynapium L.
- 11) Gnadentraut, Gottesgnade, Purgiertraut, wilder Urin, Gratiola officinalis L.
- 12) Hahnenfuß, Gifthanenfuß, Wasserhahnenfuß, Ranunculus sceleratus L. und anderen Arten von Ranunculus.
- 13) Haselnur, wilder Nard, Asarum europaeum L.
- 14) Körbel — giftiger, gestekter Körbel, Laumelkörbel, Chaerophyllum temulum L.
- 15) Küchenhüllelein, große Küchenhüllelein Anemone Pulsatilla L.
- 16) Lattig — betäubender, betäubender Lattig, Lactuca virosa L.
- 17) Loh, Lulch, Sommerloh, Schwindelhaver, Dort, Laumel, Treffen, Twald, Tobtraut, Toberich, Tollkorn, Schlafweizen, Lolium temulentum L.
- 18) Nette Jungfer, nalle Hure, Zeitlosen, Herbstblume, Kuhdutter, Colchicum autumnale L.
- 19) Nieswur, — stinkende, Läusekraut, Helleborus foetidus L.
- 20) Schierling, Erdschierling, gestekter Schierling, Tollkörbel, Wütherich, Conium maculatum L.
- 21) Seidelbast, Kellerhals, Zeylan, Brennwur, Daphne Mezeraeum L.
- 22) Sevenbaum, Soribaum, Sadebaum, Juniperus Sabina L.
- 23) Tollbeere, Tolltraut, Teufelsbeere, Wolfstirsche, Wolfsbeere, Waldnachtschatten, Niethbeere, Atropa Belladonna L.

24) Wunderbaum, gemeiner Wunderbaum, Ricinus communis L.

Diese Giftpflanzen gehören aus den Gärten der Landleute und anderer Privaten mit aller Umsicht ausgeschlossen um fernern Nachtheil der daraus entstehen könnte, bestens zu begegnen.

Da die meisten dieser Giftpflanzen und deren Theile von Aerzten in kleinen Gaben gereicht, unter die vorzüglichsten Heilpflanzen gehören, so ist es Sache der Materialisten und Apotheker, dieselbe in ihren dazu geeigneten wohlverschlossenen Gärten anzupflanzen, so wie solche auch in den öffentlichen Universitäts-, Lyceums- und Gymnasial-Gärten mit aller Vorsicht angebaut werden können, da auch hier die angestellten auf diese Gärten die Aufsicht führenden Lehrer jedem etwaigen Mißbrauch, und den dadurch entstehen lönnenden nachtheiligen Folgen, vorzubeugen Gelegenheit und die Pflicht haben.

Man will daher jede andere Privatperson vor dem Anbau dieser Giftpflanzen warnen, indem damit leicht Mißbrauch und Unglück entstehen kann.

Diese Warnung ist auch in die Vokalblätter einzurücken. Rastatt den 3. April 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.  
Fzhr. v. Rädt.

vdt. Hartmann.

#### Oberamtliche Bekanntmachungen.

Nro. 7409. Die unterm 3. d. M. ausgeschriebene Forderung auf die in Berghausen entwundene 296 Gulden wird andurch zurückgenommen.

Durlach den 10. April 1835.

Großherzogliches Oberamt.

#### P r ä c l u s i v - B e s c h e i d.

Nro. 7349. In der Santsache des † alt Christian Rentschler von Weingarten werden alle Gläubiger von der Masse ausgeschlossen, welche ihre rechtlichen Ansprüche an der heutigen SchuldenliquidationsTagfahrt anzumelden und zu begründen unterlassen haben.

B. N. W.

Durlach den 9. April 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Nro. 7351. Die Zehntablösung betr.

Als Vorarbeit für die bevorstehende Zehntablösungen enthält das Anzeigebblatt Nro. 28. die Fruchtmarktpreise des Marktes Durlach über die Jahrgänge von 1818 bis und mit 1832 an Kernen, Haber, Gerste, Korn, Waizen, Welschkorn und Dinkel, wie sie theils aus den Marktbüchern hiesiger Stadt, theils durch Abschätzung ermittelt worden sind. Die Bürgermeisterämter werden daher aufgefordert, diese zur öffentlichen Kenntniß mit dem Anfügen zu bringen, daß nach §. 32. des Zehntgesetzes jedem Betheiligten etwaige Erinnerungen innerhalb 3 Monaten und zu diesem Ende die Einsicht der Akten in hiesiger Registratur offen steht.

Dahingegen findet nach Verlauf von 3 Monaten keine Einwendung mehr statt, vielmehr sind alsdann diese Preise der Kostlaufberechnung ohne Weiteres zum Grund zu legen, worauf daher alle Betheiligten insbesondere aufmerksam gemacht werden.

Durlach den 9. April 1835.

Großherzogliches Oberamt.

Nro. 7272. Das Austreiben der Viehherden an Sonn- und Feiertagen.

In Gemäßheit Erlasses Großherzogl. Regierung im Anzeigebblatt Nro. 15. d. J., wurden sämtliche Bürgermeisterämter zum Bericht ausdrücklich darüber aufgefordert, ob die gänzliche Abstellung des Austreibens der Viehherden an Sonn- und Feiertagen in ihren Gemeinden einem besondern Anstand unterliege. Von keinem einzigen sind sonderliche Einwendungen hiergegen vorgekommen, weshalb andurch verfügt wird:

- 1) Das Austreiben der Viehherden an Sonn-, Fest- und Feiertagen ist in diesseitigem Oberamtsbezirk, mit Ausnahme der Schaafherden, untersagt, und zwar an großen Festtagen bei 30 kr., an gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen bei 15 kr. für jedes vierfüßige Thier und 6 kr. für jede Gans.
- 2) Das Austreiben von einzelnen Thieren, auch Schaafen, ist gänzlich untersagt bei gleicher Strafe.
- 3) In ausserordentlichen Fällen, z. B. bei besondern Futtermangel, haben die Bürgermeisterämter nach Berathung mit dem weltlichen und Kirchengemeinderath und Zustimmung beider das Recht, zu gestatten, daß der Hirte auch an Sonn- und Feiertagen die Herden austreiben, jedoch muß solches so geschehen, daß der Gottesdienst durchaus dadurch nicht gestört wird, daher entweder ganz früh, oder nach dem Gottesdienst. Das Austreiben von einzelnen Thieren ist gänzlich verbotnen.

Solches haben die Bürgermeisterämter ihren Gemeinden zu verkünden, und ihr Amt als Polizeibehörde darnach zu handhaben auch das Polizeipersonale gehörig hierauf aufmerksam zu machen.

Durlach den 8. April 1835.  
Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Wein und HefeVersteigerung.)  
Die unterzeichnete Stelle versteigert am Montag den 27. des laufenden Monats April, Vormittags 10 Uhr, etwa 10 Fuder Wein, 1834r Durlacher Gewächs, in kleinen schicklichen Abtheilungen, sodann ungefähr 2 Fuder Weinhefe, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden.  
Durlach den 6. April 1835.  
Großherzogliche Domainenverwaltung.

#### A n z e i g e.

Die Aufgeber nachstehender dahier zur Post gegebenen Briefe, die als unbestellbar hieher zurückgekommen sind, werden zu deren Rückempfang, gegen Entrichtung der etwa darauf hastenden Taxen u. hiemit aufgefordert.

Nro. 55. Christine Braun in Münster bei Dieburg, Kreis Offenbach.

— 56. Forstmeister Scippel in Kloster Eb.rah.

57. Johannes Gutbroth Schaaffnach in Essingen.  
 58. W. Krauß, Seifensieder in Mannheim.  
 Durlach den 11. April 1835.  
 Großherzogliche Post Expedition.  
 R o t t m a n n.

**Privat-Nachrichten.**

Durlach. (Wohnungs-Veränderung.) Unterzeichneter zeigt hiermit gehorsamt an, daß er seine bisherige Wohnung verlassen und nunmehr in der Herrenstraße in dem Hause des Herrn Apotheker Seippel, zunächst dem BaseltThor, wo früher sich das Großherzogliche Amts-Revisorat befand, Platz genommen hat.  
 Dups, Buchdrucker.

Durlach. (Haberversteigerung.) Samstag den 25. April, Morgens 10 Uhr, lassen die Handelsmann Wielandtschen Erben circa 200 Malter 1832r Haber, vorzüglicher Qualität, in scheidlichen Partien auf dem Speicher des städtischen Keltergebäudes in Durlach versteigern, wozu hiemit die verehrlichen Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 15. April 1835.

**Be k a n n t m a c h u n g.**

Durlach. (Wicken zu verkaufen.) In dem hiesigen Kaufhaus sind nicht allein an den Markttagen, sondern alle Tage gute Wicken zu verkaufen. Fruchtmeßer Reichardt giebt solche ab.

Den 14. April 1835.

Bei Unterzeichnetem ist bis Ostermontag den 20. dieses Tanzbelustigung, wozu höflichst einladet unter Versicherung einer guten Musik, prompter und billiger Bedienung.

Durlach den 15. April 1835.

**E. Wanner zur Blume.**

Nähe an der Hauptstraße sind zwei schön tapezirte Zimmer zu vermieten und können auf den 25. April bezogen werden.

Näheres im Comptoir dieses Blattes.

Durlach. (Logisvermietung.) Bei Nebstodtwirth Klennert ist der ganze obere Stock zu vermieten und auf den 25. July zu beziehen, bestehend in 5 Zimmern, zwei Speicherkammern, Küche, Holzremis, Stallung für zwei Pferde, Dungplatz, gemeinschaftlichem Waschkhaus. Das Nähere bei dem Hauseigentümer selbst.

Unterzeichnete ist gesonnen, nach Ostern Unterricht im Nähen und Sticken zu geben, und wird sich ernstlich angelegen seyn lassen, dieselbe, welche ihr das Zutrauen schenken, mit allem Fleiß zu unterrichten.

Durlach den 14. April 1835.

**M. Meyer**

Conducteurs Wittwe,  
 wohnhaft bei Hr. Baumeister Fuz.

Durlach. (Anzeige und Empfehlung.) Unterzeichneter macht hiemit die ergebenste Anzeige, daß er das, bisher in Compagnie getriebene Geschäft, nunmehr allein besorgt, und verspricht allen denje-

nigen, welche ihn mit gefälligen Aufträgen beehren wollen, gute und billige Arbeit; er empfiehlt sich daher in allen in seinem Geschäft vorkommenden Arbeiten einem verehrlichen Publikum für seine Person und bittet um zahlreiche Bestellungen.

Ludwig Schweizer, Pfästerermeister.

**Kirchenbuch-Auszüge.**

- April: G e b o r e n**  
 d. 2. Wilhelm Friedrich — Vater: Wilhelm Schleib, Bürger und Maurer.  
 d. 5. Philipp Johann — Vater: Andreas Friedrich Hill, Bürger und Fuhrmann.  
 d. 5. Wilhelm Gottfried Carl — Vater: Heinrich Wilhelm Hauck, Bürger und Schuhmachermeister.  
 d. 9. Christiane Friedrike — Vater: Carl Wilhelm Goldschmid, Bürger und Metzgermeister.  
**April: G e s t o r b e n**  
 d. 11. Georg Jacob Kappler, Bürger in Grünwetterzbach; ein Ehemann. Alt: 71 Jahre, 8 Monate, 18 Tage.

Frucht-, Brod-, Fleisch-, Heu-, Stroh-, Holz- und Victualien-Preise vom 11. April 1835 in Durlach.  
 Mittelpreis:

Das Malter	fl.	fr.
Waizen	9	40
Neuer Kernen	10	4
Alter Kernen		
Neu Korn	7	—
Alt Korn		
Gerste	6	40
Weißkorn	8	—
Haber	4	47
Aufgestellt: — Mtr.; Eingeführt: 370 Mtr.; Verk.: 370 Mtr.; Neuaufgest. bl.: — Mtr.		
<b>B r o d - P r e i s e.</b>		
Ein Weck zu 2 fr. soll wiegen	12	Loth.
Weißbrod zu 6 — — —	4	—
Schwarzbrod zu 10 fr. soll	3	— 20 —
<b>F l e i s c h - P r e i s e.</b>		
Das Pfund Mastochsenfleisch kostet	10	fr.
Rind- oder Schmalfleisch	8	—
Kalb- oder Hammelfleisch	7	—
Schweinefleisch	6	—
Schweinefleisch	10	—
Der Centner Heu	2 fl.	36 —
Hundert Bund Stroh	28	—
Das Meß Holz, hartes, kostet	14	—
Das Pfund Rindschmalz kostet	30	—
— — Schweineschmalz	24	—
— — Butter	28	—
Lichter, gezogene das Pfund	22	—
— gegossene	20	—
Seife	16	—
Dachsen- oder Schlitte, rohes	12	—

Druck und Verlag der E. M. Dups'schen Buchdruckerey.

Ausserordentliche und aussergewöhnliche

# Beilage

zu N<sup>o</sup>. 16.

## des Durlacher Wochenblattes.

### Oberamtliche Bekanntmachungen.

Nro. 7735. Das Verfahren bei Bestrafung der Bettler und die Gebühren für Einfangung derselben betr.

Unter Hinweisung auf die neueste Verordnung im Reg. Bl. Nr. 18. d. J., werden die Bürgermeisterämter zum Vollzug derselben hiermit aufgefordert:

1) Diese Verordnung den Ortspolizeidienern zu verkünden, und ihnen Auszug daraus, namentlich vom §. 1. — 4., zuzustellen.

2) Die Fanggebühren der ihnen vorgeführten Bettler jedesmal sogleich mit 15 fr. auszuführen.

3) Das vorgeschriebene Buch, in welches die Straferkenntnisse eingetragen werden, mit dem 1. May zu beginnen, und genau nach dem Formular Seite 100 des Reg. Bl. zu führen, solches auch auf jeweiliges Verlangen der Gendarmerie vorzulegen.

4) So oft sich die Bestrafung des Bettlers bei der 6ten Wiederholung zur amtlichen Einschreitung eignet (§. 8.) einen genauen Auszug der ersten Straferkenntnisse beizulegen.

5) Die Quartalsverzeichnisse über die für ausländische oder heimatlose Bettler vorgeschossene Fanggebühren im Monat Januar, May, Sept. u. Dez. nach §. 17. hierher vorzulegen, um den Erfaß aus der Amtscasse bewerkstelligen zu können.

Bei diesem Anlaß kann man nicht umhin, die Bürgermeisterämter derjenigen wenigen Landgemeinden, in welchen gegen früheres diesseitiges Verboth noch immer s.g. Bettertage der ärmern Classe statt finden, an welchen die Bettler von Haus zu Haus oft in Gesellschaft zu gehen, vor den Thüren zu betten und zu betteln ausdrücklich legitimirt worden sind, ernstlich zu warnen, daß dieser Unfug sogleich abgestellt werde, da man andernfalls sie zur Strafe ziehen wird; dahingegen haben die Gemeinderäthe die Pflicht, für Leute die durch Alter oder Krankheit arbeitsunfähig sind, zu sorgen, Leute denen es an Gelegenheit zur Arbeit fehlt, diese zu verschaffen, welche es nach Aufhebung der Gemeindefrohnden wohl überall geben wird, und für die mit den Armenunterstützungen verbundenen Kosten bei Aufstellung der Gemeindefrohnden hinlängliche Fürsorge zu treffen.

Durlach den 19. April 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Nro. 7639. Anschaffung der Heimathscheine betreffend.

Nach der Verordnung Sr. Steuerdirektion vom 10. April v. J., Verordnungsblatt Nro. 9., sind

die Ortssteuererheber schuldig, stets Stempelpapier und Heimathscheine, welche letztere sie jedoch nur an die Gemeinderäthe abgeben dürfen, (§. 5.) vorräthig zu halten. Da nun dieß nach erhaltener Anzeige nicht überall geschieht, so daß die Bürgermeisterämter genöthigt sind, die Heimathscheine durch Erpressen in der Amtstadt holen zu lassen, so werden die Bürgermeisterämter angewiesen, strenge darauf zu halten, daß die Steuererheber Stempelpapier und Impressen zu Heimathscheinen vorräthig halten, und letztere auf schriftliches Verlangen abgeben. Sollte ein Steuererheber diesem nicht nachkommen, so hat das Bürgermeisteramt der Gr. Obereinnchmeri und nöthigenfalls uns die beschwerende Anzeige zu machen.

Durlach den 15. April 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Durlach. (Gläubiger Vorladung.) Die Johann Hörle'schen Eheleute von Weingarten, haben die Erlaubniß zur Auswanderung nach Nordamerika erhalten; wir haben daher zur Schuldenliquidation gedachter Eheleute Tagfahrt auf

Donnerstag, den 25. April 1855 Vormittags

8 Uhr

auf diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt, wozu die Gläubiger der Hörle'schen Eheleute, mit dem Anfügen vorgeladen werden, daß ihnen späterhin zu keiner Zahlung mehr verholten werden könne.

Durlach den 15. April 1855.

Großherzogliches Oberamt.

### Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Von einem hiesigen Bürger sind heute dem Almosen 5 fl. geschenkt worden, was hiermit dankend bescheinigt.

Durlach den 17. April 1855.

Almosen Verrechner.

G. W a g.

[Nro. 889.] Durlach. (Liegenschaftsversteigerung.) Montag, den 4. May d. J., Nachmittags 2 Uhr, wird auf hiesigem Rathhaus nachstehende, den Kieffermeister Christoph K a m m e r'schen Kindern erster Ehe zuziehende Liegenschaft in öffentliche Steigerung gebracht, und zwar:

Eine halbe zweistöckige Behausung sammt Zu-

gehörte in der Kronengasse, neben Christoph  
Kammerer und Johann Knecht,  
wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.  
Durlach den 14. April 1835.

Bürgermeisteramt.  
A. A.

G. Waag.

vd. Fesenbeckh.

[Nro. 883.] Durlach. (Versteigerung.) Mon-  
tag, den 27. dieses Monats, Mittags  
2 Uhr, werden die Gesele vom  
hiesigen Kornhaus, Fahrmarkt, Wo-  
chenmarkt, Stumpfenmarkt u. Schwein-  
markt an den Meistbietenden öffentlich  
versteigert,

wozu die Liebhaber hiermit eingeladen werden.  
Durlach den 15. April 1835.

Bürgermeisteramt.  
A. A.

G. Waag.

Nro. 890. Das Waiden der Gänse bei der s.g.  
Hubbrücke, an den Zimmerplazwiesen und in den  
Gartengäßchen, so wie das Herumlaufen der Gänse  
in den Straßen, wird hiermit bei Strafe verboten,  
mit dem Bemerkten daß alle Gänse, entweder einge-  
sperrt oder mit der Herde getrieben werden müssen.  
Durlach den 14. April 1835.

Bürgermeisteramt.

A. A.

G. Waag.

vd. Fesenbeckh.

### Privat-Nachrichten.

#### Anzeige.

Bei Buchdrucker Dups in Durlach haben die  
Presse verlassen und sind zu haben:

55 ausgesuchte schöne und gut gewählte

### Gesellschafts Lieder

verschiedenen Inhalts.

Preis:

Auf weißes Papier in Umschlag geheftet 18 fr.  
Auf graues — in do. 12 fr.

Nabe an der Hauptstraße sind zwei schön tapezirte  
Zimmer zu vermieten und können auf den 25. April  
bezogen werden.

Näheres im Comptoir dieses Blattes.

Bei Unterzeichnetem ist bis Ostermontag den 20.  
dieses Tanzbelustigung, wozu höflichst einladet un-  
ter Versicherung einer guten Musik, prompter und  
billiger Bedienung.

Durlach den 15. April 1835.

E. Wanner zur Blume.

Im Ort Singen, liegen 2000 fl. gegen legale  
Pfandurkunde zu 4½ proCt. zum ausleihen bereit,  
und können bei Gemeindevorreechner Kammerer  
daselbst erhoben werden.

Beim Almosenpfleger Dennig in Singen,  
liegen 150 fl. gegen legale Pfandurkunde zu 4½  
proCt. zum ausleihen bereit und können täglich  
bei demselben erhoben werden.

### Der Winter.

Sich eht bo obe Bauwele feil?  
Sie schätten eim e redli Theil  
in d' Gärten aben und uss Hus;  
es schneit doch au, es isch e Gruus;  
und 's hangt no menge Wage voll  
am Himmel obe, merri wol.

Und wo ne Ma vo witem lauft,  
so het er vo der Bauwele ghaufft;  
er treit sie uf der Achse no,  
und uffem Hut, und lauft dervo.  
Was lauffsch denn so, du narsche Ma?  
De wursch sie doch nit gstele ha?

Und Gärten ab, und Gärten uf,  
hen alli Schie Chäpli uf;  
sie sidhn wie großi Here bo;  
Sie meine 's heigß sust niemess so.  
Der Ruckbaum het doch au si Sach,  
und 's Here Hus und 's Chilche Dach.

Und wo me luegt, isch Schnee und Schnee,  
me sieht lei Stros und Zug-Beg meh.  
Meng Some Chänli, Glei und zart,  
lit unterm Bode wohl verwahrt,  
und schneit 's so lang es schneie mag,  
es wartet uf si Oftertag.

Meng Summer-Vögeli schöner Art  
lit unterm Bode wohl verwahrt;  
es het lei Chummer und lei Schlag,  
und wartet uf si Oftertag;  
und gangß au lang, er dunnt emol,  
und sieder schloßts, und 's isch em wohl.

Und wenn im Frühling 's Schwämmli singt,  
und d'Sunne-Wärmi abe dringt,  
Poh taußig, wachts in jedem Grab,  
und streift si Todte-Hembli ab.  
Wo nummen au e Böchli isch,  
schlieft 's Leben use jung und frisch. —

Do fliegt e hungerig Späbli her!  
e Bröbli Brod war si Biachr.  
Es luegt ein so verbärmli a;  
's het sieder nechte nüt meh gha.  
Gell Bärstli, sel isch anderi Zit,  
wenn 's Chorn in alle Jure lit?

Do hesh! Loß andern au dervo!  
Bisch hungerig, hasch wieder ho! —  
's muß wöhr sy, wie 's e Sprüchli git:  
„Sie seihe nit, und ernde nit;  
„sie hen lei Pflug, und hen lei Joch,  
„und Gott im Himmel nähet sie doch.“

Hebel.

Druck und Verlag der E. M. Dups'schen Buchdruckerey.